S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

vom 11. Dezember 1981

Beschluss des Gemeinderates am 11.12.1981
genehmigt vom Landratsamt Aschaffenburg am 29.12.1981
amtliche Bekanntmachung am 30.12.1981
in Kraft getreten am 07.01.1982

§ 6
geändert durch Satzung vom 28.04.1999
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 18 vom 07. Mai 1999
in Kraft getreten am 01.01.1996

§ 6
geändert durch Satzung vom 29.11.2007
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 50 vom 14.12.2007
in Kraft getreten am 01.01.2004

§§ 1, 2 und 3
geändert durch Beschluss des Gemeinderates
vom 17.09.2026
amtlich bekannt gemacht im digitalen Amtsblatt der Gemeinde Kleinostheim Nr. 06/2026 vom 30.09.2026
in Kraft getreten am 08.10.2026

Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

vom 11. Dezember 1981

Aufgrund Art. 88 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Kleinostheim folgende

S A T Z U N G
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1
Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1 BayWG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 88 Abs. 1 BayWG in Verbindung mit Art. 87 BayWG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 92 Abs. 3 BayWG).
(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

Für das Jahr 1981	6,-- DM
1982	9,-- DM
1983	12,--DM
1984	15,-- DM
1985	18,-- DM
Ab 01. Januar 1986	20,-- DM
Ab 01. Januar 1991	25,-- DM
Ab 01. Januar 1993	30,-- DM
Ab 01. Januar 1997	35,-- DM
Ab 01. Januar 2002	17,89 Euro.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinostheim, den 11. Dezember 1981

GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Frieß
Erster Bürgermeister